

Studienordnung für den Studiengang Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5) Quereinstieg an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 14. Januar 202)

Gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. c Fachhochschulgesetz und § 2 der Rahmenordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 26. August 2025¹

beschliesst die Hochschulleitung:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Gegenstand**

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der PHZH vom 26. August 2025 (Rahmenordnung) den Bachelorstudiengang Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5) für Quereinsteigende mit Hochschulabschluss (nachfolgend Kindergarten- und Unterstufe – Quereinstieg).

§ 2 **Ziel des Studiengangs**

Der Studiengang Kindergarten- und Unterstufe – Quereinstieg führt zu dem akademischen Titel «Bachelor of Arts PH Zürich in Primary Education» sowie zu einem Lehrdiplom für die Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5). Das schweizerisch anerkannte Lehrdiplom berechtigt zum Unterrichten der Fächer gemäss Lehrdiplom sowie zur Übernahme der Aufgaben als Klassenlehrperson für die Schuljahre 1 bis 5 der Primarstufe.

2. Abschnitt: **Umfang und Aufbau des Studiums**

§ 3 **Studium mit berufsintegrierter Ausbildungsphase**

¹ Der Studiengang Kindergarten- und Unterstufe – Quereinstieg dauert in der Regel drei Jahre und gliedert sich in sechs Semester.

² Das Studium gliedert sich in eine berufsvorbereitende und eine berufsintegrierte Ausbildungsphase.

³ Das erste Studienjahr ist die berufsvorbereitende Ausbildungsphase und umfasst ein Pensum von 60-70%.

⁴ Das zweite und dritte Studienjahr bilden die berufsintegrierte Ausbildungsphase. Sie setzt sich zusammen aus einer Teilzeitanstellung als Lehrperson gemäss § 5 und ein bis zwei Studientagen an der PH Zürich.

¹ LS 414.414

§ 4 Übertritt in die berufsintegrierte Ausbildungsphase

¹ Für den Übertritt in die berufsintegrierte Ausbildungsphase wird kumulativ vorausgesetzt:

- a. Positive Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr,
- b. in der Regel bestandene Prüfungen des ersten Studienjahres gemäss Studienplan,
- c. in der Regel abgeschlossene Module des ersten Studienjahres sowie
- d. eine Anstellung auf der Zielstufe, welche die Voraussetzungen gem. § 5 erfüllt.

² Ausnahme betreffend § 4 Abs. 1 lit. b und c werden auf begründeten Antrag durch die Abteilungsleitung bewilligt.

§ 5 Anforderungen an Anstellung für die berufsintegrierte Ausbildungsphase

¹ Damit die Anstellung für die berufsintegrierte Ausbildungsphase genehmigt werden kann, müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Anstellung im Umfang von in der Regel 35-70% auf der Kindergarten- oder Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5).
- b. Der Arbeitsort befindet sich in der Regel an einer öffentlichen Schule im Kanton Zürich.

² Änderungen in der Anstellung müssen der Studiengangleitung gemeldet werden und können zu einer Studienzeiterlängerung führen.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

§ 6 Aufbau des Studiums

¹ Das Studium ist modular aufgebaut, wobei sich die Module gemäss § 20 Abs. 2 Rahmenordnung in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule unterscheiden.

² Der Studienplan kann verpflichtende Abfolgen von Modulen vorsehen. Eine Modulteilnahme kann

- a. vom Besuch des vorausgehenden Moduls oder
- b. vom Bestehen des vorangehenden Moduls abhängig gemacht werden.

³ In Fällen von Abs. 2 lit. b erfolgt die Modulanmeldung unter dem Vorbehalt, dass die vorangehenden Module bis spätestens zum Modulbeginn bestanden sind.

⁴ Der Studienplan definiert:

- a. die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
- b. die empfohlene und teilweise verpflichtende Abfolge der Module, und
- c. die für den Abschluss erforderlichen Teildiplom- und Diplomprüfungen.

§ 7 Studienbereiche und deren Umfang

¹ Das Studium umfasst die aufgeführten Studienbereiche im jeweils angegebenen Umfang:

Bildungswissenschaften	13 ECTS-Punkte
Forschung und Entwicklung	4 ECTS-Punkte
Berufspraktische Ausbildung	53 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften und Fachdidaktiken	50 ECTS-Punkte

² Einige der Studienleistungen werden in interdisziplinären Modulen absolviert.

§ 8 Fächerangebot

¹ Der Studiengang Kindergarten- und Unterstufe – Quereinstieg führt zu einer Lehrbefähigung in allen im Kanton Zürich für die Stufe relevanten Fächer, vorbehaltlich Englisch.

² Alle Studierenden müssen folgende Fächer absolvieren und erlangen in der Folge eine Lehrbefähigung für diese Fächer:

- a. Deutsch und Deutsch als Zweitsprache
- b. Mathematik
- c. Natur, Mensch, Gesellschaft
- d. Musik und Performance
- e. Kunst und Design (Bildnerisches Gestalten sowie Textiles und Technisches Gestalten)
- f. Bewegung und Sport
- g. Religionen, Kulturen, Ethik

³ Zusätzlich absolvieren die Studierenden Module im Bereich Medienbildung und Informatik.

⁴ Freiwillig können die Studierenden im Rahmen des Wahlfachs Englisch Module absolvieren, welche nach der Diplomierung im Rahmen des Erweiterungsstudiums Facherweiterung Englisch angerechnet werden können. Für die Facherweiterung gilt das Reglement über die Erweiterungsstudien vom 14. Januar 2026.

3. Abschnitt: **Eignungsbeurteilung**

§ 9 **Überfachliche Kompetenzbereiche der beruflichen Eignung**

Die berufliche Eignung wird anhand folgender überfachlicher Kompetenzen geprüft:

- a. Kommunikation,
- b. Kooperation,
- c. Reflexion,
- d. Strukturierung und
- e. Belastbarkeit.

§ 10 **Berufseignungsverfahren vor Studienbeginn**

Ein Teil der beruflichen Eignung wird bereits vor Studienbeginn im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft.

§ 11 **Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr**

¹ Die weitere Beurteilung der beruflichen Eignung findet im ersten Studienjahr statt und erfolgt im Rahmen einer Beurteilung hinsichtlich überfachlicher Kompetenzen.

² Die Beurteilung liegt im Verantwortungsbereich der Mentorinnen und Mentoren. Sie findet im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung unter Einbezug der Rückmeldungen von beteiligten Fach- und Lehrpersonen statt.

§ 12 **Verlauf der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr**

¹ Die Beurteilung der beruflichen Eignung erfolgt im Rahmen der folgenden Gespräche und Module:

- a. Standortgespräch,
- b. Eignungsgespräch und
- c. berufspraktische Module des ersten Semesters gemäss Studienplan.

² Die Prorektoratsleitung Ausbildung stellt verbindliche Formulare für die Beurteilung der beruflichen Eignung zur Verfügung.

§ 13 **Abschluss der Beurteilung im ersten Studienjahr**

Wird die berufliche Eignung zum Zeitpunkt des Eignungsgesprächs durch die zuständige Mentorin bzw. den zuständigen Mentor nicht in Frage gestellt, ist die Beurteilung der beruflichen Eignung in

der Regel bis Ende Februar des ersten Studienjahres abgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums gemäss § 19.

§ 14 **Erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr**

Treten Zweifel in Bezug auf die berufliche Eignung einer Studentin oder eines Studenten auf, leitet die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung ein. Die Mentorinnen und Mentoren haben die Zweifel bzw. die Schwächen hinsichtlich der überfachlichen Kompetenzen zu begründen.

§ 15 **Kommission Eignung**

¹ Wird eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung angemeldet, beruft der Bereich Berufliche Eignung eine Kommission ein, welche die berufliche Eignung überprüft.

² Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Person des Bereichs Berufliche Eignung (Vorsitz),
- die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor,
- Praxislehrperson und
- nach Ermessen der oder des Kommissionsvorsitzenden weitere Fachpersonen.

³ Die oder der Kommissionsvorsitzende ist zudem befugt, weitere Informationen einzuholen oder eine Begutachtung durch eine externe Fachperson anzuordnen.

§ 16 **Sitzungen der Kommission**

¹ Die Kommission führt in der Regel drei Kommissionssitzungen durch.

² Die betroffene Studentin oder der betroffene Student nimmt an den Kommissionssitzungen teil, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung in der Abschlusssitzung.

§ 17 **Praktikum zur erweiterten Eignungsbeurteilung**

¹ Die Beurteilung der erweiterten Eignung findet im Rahmen eines Praktikums statt, nach Möglichkeit im Rahmen der regulären berufspraktischen Ausbildung. Bei Bedarf kann die bzw. der Kommissionsvorsitzende ein Zusatzpraktikum zur Beurteilung der beruflichen Eignung anordnen.

² Wird im Rahmen des regulären Praktikums als Teil der berufspraktischen Ausbildung auch die erweiterte Eignungsbeurteilung geprüft, wird das Praktikum in der Regel als Einzelpraktikum durchgeführt.

³ Über das Bestehen des Praktikums entscheidet die Kommission Eignung.

§ 18 **Abschluss der erweiterten Beurteilung über die berufliche Eignung**

¹ Die Kommission Eignung entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die berufliche Eignung der Studentin bzw. des Studenten zu diesem Zeitpunkt positiv oder negativ beurteilt wird. Sie teilt den Entscheid der Studentin bzw. dem Studenten und der zuständigen Abteilungsleitung mit.

² Liegen besondere Gründe vor, welche die Beurteilung der beruflichen Eignung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich machen, erfolgt eine Meldung der Kommission Eignung an die zuständige Abteilungsleitung. Diese legt gemeinsam mit dem Bereich Berufliche Eignung das weitere Vorgehen fest.

³ Erhält die zuständige Abteilungsleitung von der Kommission Eignung einen negativen Entscheid über die berufliche Eignung, stellt die Abteilungsleitung der Studentin bzw. dem Studenten aufgrund der negativen Beurteilung der beruflichen Eignung die Abweisung vom Studium in Aussicht und gewährt das rechtliche Gehör.

⁴ Die Prorektorin bzw. der Prorektor entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs auf Antrag der Abteilungsleitung definitiv über die Abweisung.

⁵ Ist der Abschluss einer erweiterten Eignungsbeurteilung bis zu ca. fünf Monate vor Beginn der berufsintegrierten Phase (Ende Februar) nicht möglich, muss die Studentin bzw. der Student dies bei einer Bewerbung mitteilen.

⁶ Liegt bis zum 1. Juli keine positive Eignungsbeurteilung vor, ist ein Übertritt in die berufsintegrierte Phase des Studiums ausgeschlossen.

§ 19 **Verfahren bei einer erweiterten Beurteilung nach Abschluss der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr**

¹ Treten nach dem Abschluss der Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr Auffälligkeiten oder Vorkommnisse auf, die zu erheblichen Zweifeln an der beruflichen Eignung führen, wendet sich die Mentorin bzw. der Mentor oder die Studiengangleitung an die zuständige Abteilungsleitung. Diese kann auf Antrag der Mentorin bzw. des Mentors eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung beschliessen.

² Bei Einleitung der erweiterten Beurteilung der beruflichen Eignung begründet die für die Studentin bzw. den Studenten zuständige Abteilungsleitung diesen Entscheid schriftlich. Sie legt nach Absprache mit dem Bereich Berufliche Eignung fest, in welcher Zeitspanne und in welchen Modulen die erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu erfolgen hat und bestimmt die Modalitäten (z.B. Wiederholung eines Praktikums oder Anordnung eines Zusatzpraktikums). Die §§ 14 ff. kommen sinngemäss zur Anwendung.

4. Abschnitt: **Studienleistungen**

A. Allgemeines

§ 20 **Anforderungen an die aktive Mitarbeit**

¹ Die Studierenden sind grundsätzlich eigen- und mitverantwortlich für ihr Studieren und Lernen.

² Die Anforderungen an die aktive Mitarbeit der Studierenden werden für die einzelnen Module in den jeweiligen Modulbeschreibungen konkretisiert, wobei allfällige Pflichtveranstaltungen in Präsenz zu benennen sind oder eine Präsenzpflcht über das Modul festgehalten wird.

³ In der Vertiefungsphase gilt für die einzelnen Module grundsätzlich eine Präsenzpflcht von 80%. Bei einer Absenz von mehr als 20% liegt es im Ermessen der Dozentin oder des Dozenten einen Zusatzauftrag einzufordern, wodurch die Anforderung an die aktive Mitarbeit in Präsenz dennoch erfüllt werden kann. Sollte der Zusatzauftrag nicht fristgerecht erfüllt werden, wird die Dozentin oder der Dozent das Modul als «nicht erfüllt» bewerten.

⁴ Für die Module der berufspraktischen Ausbildung gilt die entsprechende Wegleitung.

⁵ Im Falle von Absenzen melden sich die Studierenden bei den Dozierenden ab und tragen dafür Verantwortung, sich das in der Lehrveranstaltung Er- und Bearbeitete selbständig zu erschliessen.

§ 21 **Einsichtnahme und Gespräch bei Nachweisen des Studienerfolgs**

¹ Bei einem schriftlichen Nachweis des Studienerfolgs haben die Studierenden das Recht auf eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit.

² Bei computerbasierten Nachweisen des Studienerfolgs legt die verantwortliche Person fest, ob eine Einsichtnahme oder ein Gespräch angeboten wird.

³ Bei einem mündlichen Nachweis des Studienerfolgs oder einem Nachweis des Studienerfolgs anderer Form haben die Studierenden das Recht auf ein Gespräch mit der Examinatorin oder dem Examinator bzw. mit der für die Prüfung verantwortlichen Fachperson.

B. Berufspraktische Ausbildung

§ 22 Allgemeines

- ¹ Praktika sind jene Module der berufspraktischen Ausbildung, die im Rahmen des Unterrichts an Klassen stattfinden inkl. vor- und nachbereitende Anlässe.
- ² Voraussetzung zur Zulassung zu einem Praktikum ist die erfolgreiche Absolvierung der vorangehenden Praktika der berufspraktischen Ausbildung. Die Bereichsleitung der berufspraktischen Ausbildung bzw. die Studiengangleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Praktika finden, vorbehältlich der ausgewiesenen berufsintegrierten Anlässe der berufspraktischen Ausbildung, im Normalfall an einer von der PHZH zugewiesenen Praktikumsklasse bei ausgebildeten Praxislehrpersonen statt.
- ⁸ Die Studierenden absolvieren Praktika in der berufsvorbereitenden Phase nach Möglichkeit sowohl auf der Kindergarten- (Schuljahre 1 und 2) als auch der Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 3 bis 5) statt.
- ⁴ Die Studierenden werden in der berufsvorbereitenden Phase allein, zu zweit oder in Ausnahmefällen zu dritt einem Praktikumsplatz zugeteilt.
- ⁵ Weitere Einzelheiten betreffend Inhalt, Umfang, Formen, Verfahren und Beurteilung der Praktika werden in der Wegleitung der berufspraktischen Ausbildung geregelt.

§ 23 Begleitung und Beurteilung

- ¹ In der berufspraktischen Ausbildung der berufsvorbereitenden Phase werden die Studierenden von Praxislehrpersonen, Mentorinnen oder Mentoren, Praxisleitungen sowie allfälligen weiteren Fachpersonen begleitet.
- ² Die Praktika der berufsvorbereitenden Phase werden von der Mentorin oder dem Mentor sowie der Praxislehrperson gemeinsam beurteilt und anhand der jeweils praktikumsspezifischen Kriterien bewertet.
- ³ Bei Uneinigkeit hinsichtlich der Beurteilung entscheidet die zuständige Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung nach Anhörung beider Parteien. Die Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung kann weitere schriftliche Informationen beiziehen.
- ⁴ Wird ein Praktikum als ungenügend beurteilt, gilt es als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung ist einmal möglich und kann zu einer Studienzeitverlängerung führen.

§ 24 Aktive Mitarbeit

- ¹ Grundsätzlich verlangen die Module der berufspraktischen Ausbildung volle Präsenz.
- ² Bei Absenzen benachrichtigen die Studierenden umgehend die Praxislehrperson, die Mentorin oder den Mentor und weitere am Praktikum beteiligte Personen.
- ³ Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen in Wochenpraktika muss bei der Geschäftsstelle ein Beleg der Absenz aus wichtigen Gründen (z.B. Arztzeugnis) eingereicht werden.
- ⁴ Details zur Präsenz und aktiven Mitarbeit regelt die Wegleitung der berufspraktischen Ausbildung.

§ 25 Abbruch

- ¹ Ergeben sich im Verlauf eines Praktikums begründete Zweifel hinsichtlich der zu erreichenden berufspraktischen und/oder der überfachlichen Kompetenzen einer Studentin oder eines Studenten, befinden die Praxislehrperson und die Mentorin oder der Mentor gemeinsam über den Abbruch des Praktikums.
- ² Eine Entscheidung zum Abbruch wird von der Mentorin oder dem Mentor und der Praxislehrperson zuhanden der zuständigen Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung schriftlich begründet und

der Studentin oder dem Studenten durch die Mentorin oder den Mentor und die Praxislehrperson kommuniziert. Das Praktikum gilt in diesem Fall als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

³ Beim Abbruch eines Praktikums durch die Studentin oder den Studenten im Verlauf eines Praktikums gilt dieses als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Die Studentin oder der Student teilt den Entscheid zum Abbruch der Mentorin oder dem Mentor und der Praxislehrperson sowie gegebenenfalls der Praxisleitung schriftlich mit. Die Studentin oder der Student informiert die zuständigen Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung umgehend schriftlich.

§ 26 **Berufsintegrierte Ausbildungsphase**

¹ Für die Unterrichtstätigkeit im Rahmen der Teilzeitanstellung gemäss § 5 während vier Semester erlangen die Studierenden ECTS-Punkte, soweit die Unterrichtstätigkeit von Mentorinnen und Mentoren begleitet ist.

² Längere Unterbrüche in der Arbeitstätigkeit gemäss § 5 können zu einer Studienzeitverlängerung führen. Details sind in der Wegleitung der berufspraktischen Ausbildung geregelt.

C. Bachelorarbeit/Diplomarbeit

§ 27 **Inhalt und Umfang**

¹ Die Diplomarbeit wird mit 3 ECTS-Punkten kreditiert und ist in der Regel eine Einzelarbeit.

² Die Diplomarbeit kann gemäss Wegleitung neben einer schriftlichen Arbeit Pflichtveranstaltungen umfassen.

³ Weitere Einzelheiten betreffend Inhalt, Umfang, Formen, Verfahren und Beurteilung der Diplomarbeit werden in der Wegleitung zum Verfassen der Diplomarbeit geregelt.

§ 28 **Anmeldung zur Diplomarbeit**

¹ Die Studierenden melden sich bis zum festgelegten Termin für die Bachelorarbeit an.

² Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann gemäss Modulbeschreibung an Voraussetzungen geknüpft sein.

§ 29 **Betreuung der Diplomarbeit**

Die Diplomarbeit wird in enger Absprache mit der Betreuungsperson erarbeitet.

§ 30 **Einreichung der Diplomarbeit**

¹ Die Arbeit muss zu einem der festgelegten Termine und in der festgelegten Weise eingereicht werden. Die Abgabe muss spätestens drei Semester nach der Anmeldung erfolgen.

² Für die Verschiebung der Einreichung muss bis spätestens drei Wochen vor dem letzten Abgabetermin ein Gesuch an die zuständige Geschäftsstelle gestellt werden. Der Entscheid über die Verlängerung liegt bei der Studiengangleitung. Eine Verschiebung des Termins hat eine Studienverlängerung zur Folge.

³ Bei nicht fristgerecht eingereichter Arbeit gilt die betreffende Arbeit als ungenügend.

§ 31 **Beurteilung der Diplomarbeit**

¹ Die Diplomarbeit wird nach in der Wegleitung definierten Kriterien mit einer Note beurteilt. Die Note wird auf der Grundlage einer schriftlichen Beurteilung in einem Feedbackgespräch erläutert.

² Für die Wiederholung ungenügender Diplomarbeiten gilt § 57 der Rahmenordnung.

³ Die Einreichung einer überarbeiteten bzw. neuen Arbeit erfolgt frühestens nach einem Semester und spätestens nach zwei Semestern zu den regulären Abgabeterminen. Eine weitere Überarbeitung ist ausgeschlossen.

§ 32 Selbständigkeitserklärung

¹ Mit der Abgabe der Arbeit bestätigt die Verfasserin oder der Verfasser elektronisch, die Arbeit selbst verfasst zu haben und falls Hilfsmittel verwendet wurden, keine unerlaubten Hilfsmittel und die erlaubten Hilfsmittel nur in zulässiger Weise verwendet zu haben.

D. Diplomprüfungen und Diplomierung

§ 33 Diplomprüfungen

¹ Der Studienplan definiert, welche Diplomprüfungen und gegebenenfalls Teildiplomprüfungen zu absolvieren sind.

² Der Studienplan definiert die Berechnung der Diplomnote, wenn diese aus mehreren Teildiplomprüfungen besteht.

³ Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen für die Diplomprüfungen werden in der jeweiligen Prüfungsanforderung festgelegt, welche von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Eingangsstufe erlassen werden.

⁴ Die Studierenden melden sich bis zu den von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Eingangsstufe festgelegten Terminen für Diplomprüfungen an. Prüfungsanmeldungen sind verbindlich.

§ 34 Diplomnote

Im Lehrdiplom werden folgende Diplomnoten aufgeführt:

- a. Bildungswissenschaften
- b. Berufspraktische Ausbildung,
- c. alle Fächer, für die ein Lehrbefähigung erworben wird,
- d. Diplomarbeit.

§ 35 Voraussetzungen für die Diplomierung

¹ Das Diplomierungsverfahren wird durch einen Antrag der Studierenden bis zum festgelegten Termin ausgelöst.

² Mit dem Antrag bestätigen die Studierenden, alle für die Diplomierung erforderlichen Leistungen erbracht zu haben.

³ Für die Diplomierung müssen die Studierenden folgende Leistungen erbracht haben:

- a. Erfolgreich abgeschlossene Beurteilung der beruflichen Eignung,
- b. Bestehen sämtlicher Module sowie Diplomprüfungen gemäss Studienplan, und
- c. bestandene Diplomarbeit und
- d. Nachweis der erforderlichen weiteren Diplomierungsvoraussetzungen.

§ 36 Diplommurkunden

Die Diplommurkunden gemäss § 60 ff. Rahmenordnung werden elektronisch abgegeben und sind mit einer Möglichkeit zur elektronischen Überprüfung der Echtheit versehen.

§ 37 Diplomierungstermine

¹ Als reguläre Diplomierungsdaten gelten der 31. Juli bei Studienabschluss im Frühlingssemester und der 31. Januar bei Studienabschluss im Herbstsemester.

² Weitere Diplomierungsdaten, insbesondere für Fälle von nachzureichenden Nachweisen weiterer Diplomierungsvoraussetzungen, sind der 31. März, 31. Mai, 30. September und 30. November.

³ Massgeblich für das Diplomierungsdatum ist der Zeitpunkt des Antrags auf Diplomierung.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

§ 38 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt auf den 1. September 2026 in Kraft.

§ 39 **Übergangsregelung**

¹ Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, werden vorbehaltlich Abs. 2 per Herbstsemester 2026/2027 dieser Studienordnung unterstellt.

² Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, gilt

- a. dass sie die Zwischenprüfungen Deutsch und Bildung und Erziehung nach altem Recht absolvieren müssen und hierfür bis spätestens Ende Frühlingsemester 2028 Zeit haben. Das Studium muss nach dem zweiten Fehlversuch nicht unterbrochen werden. Wurde eine Zwischenprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert und besteht gemäss altem Recht noch eine Wiederholungsmöglichkeit, ist statt der Zwischenprüfung das Modul zu absolvieren, welches den Kompetenznachweis enthält, der die Zwischenprüfung ersetzt.
- b. dass zwei Diplomnoten Berufspraktische Ausbildung im Lehrdiplom ausgewiesen werden, sofern das Quartalspraktikum vor dem Frühlingsemester 2027 stattfindet. Die Diplomnote 1 berechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten des Quartalspraktikum und des Schlusspraktikums. Die Diplomnote 2 ist die Note der berufspraktischen Diplomprüfung.